

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
– Leitung des Sekretariats –

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1
AG 1 – 14

Arbeitsgruppe 1 – Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes¹

(Stand 09.09.08)

Schuldengrenze für Bund und Länder

Zu Artikel 109 GG, 125d GG und 111 GG

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<u>Änderung von Artikel 109 GG</u>	<u>Neufassung von Artikel 109 GG</u>	<u>Änderung von Artikel 109 GG</u>	<u>Änderung von Artikel 109 GG</u>	<u>Ergänzung von Artikel 109 GG</u>	<u>Änderung von Artikel 109 GG</u>	<u>Änderung von Artikel 109 GG</u>	<u>Neufassung von Artikel 109 GG</u>
<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u>	<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u>	<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u>	<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u>	Absatz 1 wird ergänzt Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig auf der Grundlage des jeweils gewählten	<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u>	<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u>	<u>Absatz 1 bleibt unverändert</u> <u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Bund und Länder gründen durch

¹ In dieser Synopse werden nur die vorliegenden ausformulierten Gesetzentwürfe berücksichtigt.

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p><u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen und erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.</p>	<p><u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Die Haushalte von Bund und Ländern sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p>	<p><u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Die Haushalte von Bund und Ländern sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p> <p><u>Es werden die Absätze 2a bis 2d neu eingefügt.</u></p> <p><u>Absatz 2a</u> Ein Haushalt ist ausgeglichen, wenn seine bereinigten Ausgaben seine bereinigten Einnahmen (bereinigter Haushaltssaldo) zumindest innerhalb eines Zeitraumes von x Jahren (Alt.: mittelfristig) nicht übersteigen.</p> <p><u>Absatz 2b</u> Die Bereinigung umfasst vertragsbedingte Vermögensänderun-</p>	<p><u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Bund und Länder haben ihre Haushalte unter Beachtung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (ggf. von Art. 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union = ex Art. 104 EGV/Abgleich mit Formulierung von Art. 109 Abs. 5) in der Regel ohne Einnahmen aus Krediten über einen mehrjährigen Zeitraum [nahezu?] auszugleichen.....</p>	<p>Rechnungswesens.</p> <p><u>Absatz 2 wird ergänzt</u> Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Dabei stellen Bund und Länder die Stabilität ihrer Haushalte her und gewährleisten sie, indem sie diese grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten dauerhaft ausgleichen. [Detailregelung, z. B.: Der Ausgleich kann auch über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen]. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können nähere Vorschriften über 1. die Anforderungen an stabile Haushalte,</p>	<p><u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft dem Ziel der Schaffung eines ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, eines über einen Konjunkturzyklus ausgeglichenen Haushalts, dem Prinzip der Nachhaltigkeit sowie den Interessen der künftigen Generationen Rechnung zu tragen.</p>	<p><u>Absatz 2 wird neu gefasst</u> Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft insbesondere dem Prinzip von ausgeglichenen Haushalten Rechnung zu tragen und erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.</p>	<p>Staatsvertrag einen Schuldenfonds, in den sie ihre bis zum ... aufgelaufenen Kreditmarktschulden mit dem Ziel des Schuldenabbaus einbringen. Der Fonds ist berechtigt, Kredite aufzunehmen.</p> <p><u>Absatz 3 wird neu gefasst</u> Bund und Länder haben ihre Haushalte jeweils ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, sofern keine außergewöhnlichen und vorübergehenden, den jeweiligen Haushalt erheblich belastenden Ereignisse eintreten. Der Eintritt eines solchen Ereignisses wird durch (einen Stabilitätsrat) Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt. Die erforderlichen Kredite werden durch den Schuldenfonds auf Antrag des Bundes oder eines Landes zur Verfügung gestellt und sind innerhalb eines festzusetzenden Zeitraums zu tilgen. Darüber hinaus</p>

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p>Neuer Absatz 3 wird eingefügt</p> <p><u>(Langfassung Absatz 3 – mit beziffertem Kreditspielraum–)</u></p> <p>1 Die veranschlagten Einnahmen aus Krediten dürfen in einer konjunkturellen Normallage beim Bund 0,35 %, bei den Ländern insgesamt 0,15 % des Bruttoinlandsprodukts grundsätzlich nicht überschreiten; die Höchstgrenze verändert sich um den Saldo der finanziellen Transaktionen.</p>	<p>Absatz 3 wird neu gefasst</p> <p>Abweichend von Absatz 2 ist eine Kreditaufnahme zulässig</p> <p>a) wenn die Kreditaufnahme von Bund und Ländern einen Betrag von bis zu 0,5 vom Hundert des Bruttoinlandsprodukts nicht übersteigt. Der Betrag wird zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 45 zu 55, zwischen den Ländern entsprechend ihres Anteils am</p>	<p>gen; konjunkturelle Wirkungen können einbezogen werden. Das Verfahren zur Berechnung des bereinigten Haushaltssaldos kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden.</p> <p>Absatz 2c</p> <p>In außerordentlichen und unvorhersehbaren Notsituationen, zum Beispiel bei Naturkatastrophen, die einen außerordentlichen und unabweisbaren Bedarf begründen, ist eine außerordentliche Kreditaufnahme zur Finanzierung dieser Notlage abweichend zulässig, wenn und soweit eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Die Kreditaufnahme bedarf [alternativ: im Fall des Bundes der Zustimmung von zwei</p>	<p>... Davon kann nur mit Zustimmung von (qualifizierte Mehrheit z.B. drei Fünfteln/ zwei Dritteln (?)) der Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung bei außergewöhnlichen, den jeweiligen Haushalt erheblich belastenden Ereignissen vorübergehend abgewichen werden.</p>	<p>2. die Ausgestaltung der dafür notwendigen Regelungen,</p> <p>3. die Einrichtung eines Stabilitätsrates zur Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie</p> <p>4. die Rechtsfolgen, die sich aus einer Abweichung von den Vorgaben nach Ziffer 1 und 2 ergeben, erlassen werden.</p> <p>[Ausnahmen]</p>			<p>können Bund und Länder zur Deckung einer Liquiditätslücke kurzfristig zu tilgende Kassenkredite aufnehmen.</p>

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p>2 Eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt hat im Auf- und Abschwung symmetrisch zu erfolgen.</p> <p>3 Abweichungen aufgrund einer Sondersituation sind nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Parlamentes zulässig, der der Zustimmung von drei Fünfteln (zwei Dritteln) der Mitglieder des Parlamentes bedarf.</p> <p>4 Die Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums unter den Ländern und die gemeinsam geltenden Grundsätze zur näheren Ausgestaltung der Regelungen zur Kreditaufnahme in Bund und in den Ländern, insbesondere für eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung und über die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der</p>	<p>Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt. Die von einer Gebietskörperschaft aufgenommenen Kredite sind in den folgenden drei Jahren von ihr zurückzuführen. Der einer Gebietskörperschaft zustehende Betrag vermindert sich um die in den vier vorausgegangenen Jahren aufgenommenen und in diesem Zeitraum nicht ausgeglichenen Kreditaufnahmen.</p> <p>b) in außerordentlichen und unvorhersehbaren Notsituationen, die einen außerordentlichen und unabweisbaren Bedarf begründen. Die Kreditaufnahme bedarf im Fall des Bundes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und im Fall eines Landes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung. Die Rückführung der</p>	<p>Dritteln der Mitglieder des Bundestages und im Fall eines Landes von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung.] Die Rückführung der hierfür aufgenommenen Kredite ist in gleicher Höhe in einem angemessenen Zeitraum gleichzeitig mit der Kreditaufnahme verbindlich zu regeln und in der Finanzplanung zu verankern.</p> <p><u>Absatz 2d</u> Eine Kreditaufnahme, die abweichend vom Haushaltsplan im Vollzug entsteht, ist innerhalb von zwei Jahren in gleicher Höhe zurückzuführen.</p>					

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p>tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, werden in einem Bundesgesetz geregelt, das der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages sowie der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p><u>(Kurzfassung Absatz 3 – ohne bezifferten Kreditspielraum–)</u></p> <p>1 Die Haushalte von Bund und Ländern sind in einer konjunkturellen Normallage ohne Einnahmen aus Krediten nahezu auszugleichen. 2 Abweichungen aufgrund einer Sondersituation sind nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Parlamentes zulässig, der der Zustimmung von drei Fünfteln (zwei Dritteln) der Mitglieder des Parlamentes bedarf. 3 Die Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums unter den Ländern und die gemeinsam geltenden Grundsätze zur</p>	<p>hierfür aufgenommen Kredite in einem angemessenen Zeitraum ist verbindlich zu regeln.</p>						

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p>näheren Ausgestaltung der Regelungen zur Kreditaufnahme in Bund und in den Ländern, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der von der konjunkturellen Lage unabhängigen Kreditaufnahme, für eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung und über die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, wird in einem Bundesgesetz geregelt, das der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages sowie der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p>(Hinweis: Zum Stabilitätsrat s. Art.109a GG-neu)</p>	<p><u>Absatz 4 wird neu gefasst</u> Bund und Länder bilden einen gemeinsamen Stabilitätsrat. Er gibt Empfehlungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sowie zur Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen. Er</p>	<p>(Hinweis: Zum Stabilitätsrat s. Art.109a GG-neu)</p>	<p><u>Neuer Absatz 3 wird eingefügt</u> Bund und Länder bilden einen gemeinsamen Stabilitätsrat zur Überwachung ihrer Haushalte im Hinblick auf die Einhaltung des Absatzes 2. Der Stabilitätsrat beschließt und</p>				

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p><u>Absatz 4-alt entfällt</u>, bisheriger Absatz 3 wird <u>Absatz 4 und wie folgt</u> gefasst Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft, und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>	<p><u>Absatz 5 wird neu</u> gefasst Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Durch das Gesetz können auch für Bund und Länder gemein- sam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>	<p><u>Absatz 3 wird neu gefasst</u> , Absatz 4 alt entfällt Das Nähere zu den Absätzen 2a bis 2d regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Durch das Gesetz können auch für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>	<p>veröffentlicht dazu regelmäßig Berichte und Empfehlungen.</p> <p><u>Absatz 4-alt entfällt</u>, neuer Absatz 4 wird eingefügt Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In dem Gesetz sind auch gemeinsame Grundsätze für das Haushaltsrecht, für die (ggf.: eine dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht Rechnung tragende) Haushaltswirtschaft, für eine mehrjährige Finanzplanung sowie für die Sicherstellung der Vergleichbarkeit</p>	<p><u>Abs. 4 wird gestrichen</u>, <u>Absatz 3 wird ergänzt</u> Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft, für eine mehrjährige Finanzplanung sowie für die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten von Bund und Ländern aufgestellt werden.</p>	<p><u>Absatz 4 wird</u> gestrichen.</p>	<p><u>Absatz 3</u> Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>	<p><u>Absatz 4 wird neu</u> gefasst Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt.</p>

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
<p><u>Absatz 5 wird geändert</u> Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Art. 104 des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungs- beitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p><u>Hinweis:</u> (Siehe zu Sanktionen auch Vorschlag zu Art. 109a GG-neu: Vermeidung und Behebung von Haushaltsnotlagen)</p>	<p><u>Absatz 6 wie Absatz 5 alt</u></p> <p><u>Hinweis:</u> (Siehe zu Sanktionen bei Verstoß gegen Schuldengrenze Vorschlag zu Art. 109 a GG-neu [Sanktionen])</p>	<p><u>Absatz 4 wie Absatz 5 alt</u></p> <p><u>Hinweis:</u> Tilgungspflichten bei Krediten, deren Aufnahme nicht dem Grundgesetz entspricht, sowie Sanktionen vgl. Art.109a GG-neu, in</p>	<p>der Haushaltsdaten von Bund und Ländern aufzustellen.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Siehe zu Sanktionen bei Verstoß gegen Schuldengrenze auch Vorschlag §§ 8–10 HaStaG</p>	<p><u>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.</u></p> <p><u>Absatz 5 wird gestrichen.</u></p>	<p><u>Absatz 4 wird gestrichen.</u></p> <p><u>Absatz 5 wird unter Streichung des ersten Satzes als Absatz 4 eingefügt</u></p>	<p><u>Absatz 5 wird neu gefasst</u> Das Nähere zu den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 wird in einem Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern geregelt.</p>

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
	<p><u>Artikel 125d</u></p> <p>Absatz 1 Artikel 109 Absätze 2,3, Absatz 4 Satz 3 Artikel 111 Absatz 2 treten</p> <p>1. für den Bund am 1. Januar 2012 2. für Baden-Württemberg am 17. für Thüringen am ... in Kraft.</p> <p><u>Absatz 2</u> Artikel 109 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 5 treten am 1. Januar 20XX in Kraft.</p> <p><u>Absatz 3</u> Artikel 109a und Artikel 93 Absatz 1 Nr. 2 treten am 1. Januar 20XX in Kraft.</p> <p><u>Absatz 4</u> Artikel 115 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“</p>	<p><i>dem auf ein noch zu schaffendes Sanktionsgesetz verwiesen wird.)</i></p>	<p><u>Artikel X neu - Inkrafttreten</u></p> <p>Übergangsvorschriften) Artikel 109 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (ggf.: gestaffeltes Inkrafttreten?, dann spätestens Inkrafttreten zum 01.01.2020; Staffelnungskriterium könnte sein das Haushaltsjahr nach Erreichen eines Haushaltsausgleiches ...?).</p>	<p><u>Artikel X</u></p> <p><i>- es ist eine Übergangsregelung vorzusehen, die die unterschiedlichen Zeitpfade von Bund und Ländern zur Erreichung stabiler Haushalte festlegt -]</i></p>			<p><u>Artikel 125 d (neu) [Übergang zu ausgeglichenen Haushalten]</u></p> <p><u>Absatz 1</u> Die Frist zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 beträgt 1 Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrags.</p> <p><u>Absatz 2</u> Einzelnen Ländern können zur Erreichung des nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 genannten Zieles auf der Grundlage eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates oder von Vereinbarungen innerhalb der für sie geltenden Übergangszeit befristete Finanzhilfen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie besondere Verbindlichkeiten zu tragen haben und dass sie sich zu eigenständigen Konsolidierungsleistungen verpflichten.</p>

AG 1 – 07 (BMF)	AG 1 – 08 (NW)	AG 1 – 10 (MdB Fromme)	AG 1 – 02 (Berlin)	AG 1 – 05 (Hamburg)	AG 1 – 11 (MdB Kuhn/ MdB Bonde)	Kom-Drs. 133 (MdB Burgbacher/ MdB Wissing)	Kom-Drs. 131 (Hessen)
	<p><u>Artikel 111 GG wird ergänzt:</u></p> <p>(2) ... im Wege des Kredits flüssig machen, soweit Artikel 109 Absatz 2 und 3 dem nicht entgegenstehen.</p>					<p><u>Artikel 111 [Haushaltsvorgriff] Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p>Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Achtels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsjahres im Wege des Kredits flüssig machen. Der Kredit ist spätestens im Haushaltsjahr zu tilgen.</p>	